



Brüssel, den 18. Januar 2024  
(OR. en)

11383/23  
COR 3 (fr, de)

EF 207  
ECOFIN 716  
ENV 800  
SUSTDEV 105  
FSC 11  
CLIMA 333  
TRANS 292  
ENER 424  
ATO 41  
AGRI 375  
AGRIFIN 78  
AGRIORG 80  
DRS 38  
CCG 22  
DELACT 91

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. Januar 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2024) 437 final

---

Betr.: Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (*Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2486, 21. November 2023*)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 437 final.

Anl.: C(2024) 437 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.1.2024  
C(2024) 437 final

## BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2486, 21. November 2023)*

DE

DE

## BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2486, 21. November 2023)*

Seite 53, Anhang II Abschnitt 3.1 Nummer 4 Buchstabe c:

*anstatt: „c) bei biobasiertem Kunststoff<sup>(84)</sup> dürfen höchstens 80 % des gesamten Materials aus Primärrohstoffen bestehen;“*

*muss es heißen: „c) bei biobasierten Materialien<sup>(84)</sup> dürfen höchstens 80 % des gesamten Materials aus Primärrohstoffen bestehen;“*

Seite 57, Anhang II Abschnitt 3.2 Nummer 5 Buchstabe c:

*anstatt: „c) bei biobasiertem Kunststoff<sup>(109)</sup> dürfen höchstens 90 % des Materials aus Primärrohstoffen bestehen;“*

*muss es heißen: „c) bei biobasierten Materialien<sup>(109)</sup> dürfen höchstens 90 % des Materials aus Primärrohstoffen bestehen;“*